

## FRAGEN UND ANTWORTEN RUND UM DAS THEMA STREIK WAS IST EIN WARNSTREIK?

Ein Warnstreik ist eine zeitlich befristete, kurze Arbeitsniederlegung während laufender Tarifverhandlungen nach Ablauf der im Tarifvertrag vereinbarten Friedenspflicht. Mit Warnstreiks wollen Gewerkschaften ihren Forderungen in den laufenden Tarifgesprächen Nachdruck verleihen. Warnstreiks sind nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zulässig. Ein Warnstreik darf nicht gegen die Friedenspflicht verstoßen, er darf also nicht erfolgen, solange noch ein nicht abgelaufener Tarifvertrag existiert.

## WER DARF AN EINEM WARNSTREIK TEILNEHMEN?

Der Warnstreik ist ein verfassungsrechtlich geschütztes Grundrecht (Artikel 9, Absatz 3 Grundgesetz). An einem Warnstreik dürfen auch Nichtmitglieder der Gewerkschaft teilnehmen. Sollte es zu Lohnkürzungen des Arbeitgebers kommen, erhalten Nichtmitglieder allerdings keine Streikunterstützung. Die Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik stellt keine Verletzung des Arbeitsvertrages dar. Maßregelungen (Ermahnung, Abmahnung oder Kündigung) durch den Arbeitgeber wegen der Teilnahme an einem Streik sind nicht zulässig. Nach Ende des Streiks besteht ein Anspruch auf Weiterbeschäftigung. Während des Streiks ruht das Arbeitsverhältnis. Die Arbeitnehmer\_innen brauchen keine Arbeitsleistung zu erbringen. Ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht für die Dauer des Streiks nicht.

## DÜRFEN BEFRISTET BESCHÄFTIGTE STREIKEN?

Ja. Auch Beschäftigte, die nur eine befristete Zeit beschäftigt sind, sind normale Beschäftigte mit einem Streikrecht und dürfen streiken. Ihnen dürfen auch keine Nachteile, beispielsweise Androhung der Nichtverlängerung des Vertrages, wegen eines rechtlich korrekten Streiks entstehen. Im Gegensatz zu den unbefristet angestellten Arbeitnehmer\_innen sind sie aber aufgrund ihrer ungewissen Perspektive dem Druck des Arbeitgebers stärker ausgesetzt. Eine Streikbeteiligung muss daher selbst abgewogen und entschieden werden.

## MÜSSEN WEISUNGEN VON VORGESETZTEN BEFOLGT WERDEN?

Wer im Warnstreik oder Streik seine Arbeitskraft niederlegt, ist nicht an Weisungen des Arbeitgebers gebunden. »Notdienstarbeiten« dürfen vom Arbeitgeber nicht einseitig organisiert werden, sie müssen vom Arbeitgeber mit der streikführenden Gewerkschaft organisiert werden. Unterrichtsausfall und Vertretungsunterricht sind allerdings keine Notdienstarbeit.

## WAS IST EIN ERZWINGUNGSSTREIK?

Ein Erzwingungsstreik wird bis zur Erreichung des Kampfzieles geführt. Er wird nur dann eingeleitet, wenn Tarifverhandlungen gescheitert sind oder wenn ein Arbeitgeber die Aufnahme von Verhandlungen massiv ablehnt. Für den Streik muss es einen Streikbeschluss der zum Streik aufrufenden Gewerkschaft geben. In der Regel wird zuvor eine Urabstimmung durchgeführt (auch bei der GEW), in der 75 Prozent der Abstimmenden für Arbeitskampfmaßnahmen stimmen müssen. Zur Urabstimmung werden alle Gewerkschaftsmitglieder aufgerufen, die von der Tarifforderung erfasst sind. Auch wer nicht an der Urabstimmung teilgenommen hat, kann selbstverständlich mitstreiken.

## WIE WIRD GESTREIKT?

Ein Streik findet nicht zu Hause statt. Üblicherweise findet vor dem bestreikten Betrieb, der bestreikten Schule oder dem bestreikten Kindergarten eine Versammlung der Streikenden statt oder es treffen sich alle Streikenden an einem besonderen Kundgebungsort.

## WIE HOCH IST DAS STREIKGELD?

Die Streikunterstützung für Arbeitskampfmaßnahmen beträgt das Dreifache des monatlichen Mitgliedsbeitrages, zusätzlich 5 Euro für jedes Kind, aber nicht mehr als der streikbedingte Nettoabzug. Um Streikgeld zu erhalten, müssen sich die Streikenden in die Streiklisten eingetragen haben und die Kopie des Entgeltnachweises, aus dem der Gehaltsabzug hervorgeht, an den GEW-Landesverband übersenden.

#### WAS IST MIT DEM VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Für die in der gesetzlichen Krankenkasse Pflichtversicherten, die an einem Arbeitskampf teilnehmen, besteht ohne zeitliche Begrenzung die Mitgliedschaft bis zur Beendigung des Arbeitskampfes ohne Beitragszahlung fort. Freiwillig Versicherte (in der privaten oder gesetzlichen Versicherung) müssen dagegen nach wie vor Beiträge entrichten.

Für die Rente werden während eines Streiks keine Beiträge gezahlt. Jedoch zählt jeder Kalendermonat, der wenigstens teilweise mit rentenrechtlichen Zeiten belegt ist als rentenrechtliche Zeit. Deshalb mindert erst eine Streikteilnahme, die einen vollen Kalendermonat oder länger andauert, die rentenrechtlichen Zeiten.

Im Falle eines Unfalls während des Streiks ist man nicht gesetzlich unfallversichert. Aber es besteht wie bei einem Freizeitunfall Anspruch auf Übernahme der Heilbehandlungskosten durch die Krankenversicherung.

#### IST STREIKGELD LOHNSTEUERPFLICHTIG?

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 24. Oktober 1990 sind Streikunterstützungen steuerfrei. Wie das Arbeitslosengeld wird aber das Streikgeld in die Berechnung des Steuersatzes einbezogen (»Progressionsvorbehalt«).

#### WAS IST MIT ERKRANKUNG WÄHREND EINES STREIKS?

Wird ein/e streikende/r Arbeitnehmer/in krank, hat er/sie keinen Anspruch auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung gegen den Arbeitgeber. Kranke Arbeitnehmer\_innen müssen sich im Streikbüro melden. Sie erhalten während der Erkrankung Krankengeld (gilt für gesetzlich Versicherte). Wer arbeitsunfähig erkrankt und nicht am Streik beteiligt ist, hat Anspruch auf Lohn- bzw. Gehaltsfortzahlung, wenn er trotz des Streiks hätte beschäftigt werden können. Im Falle der Aussperrung durch den Arbeitgeber gilt das nicht.